

der Klägerin keine Rechtsgrundlage gebe. Diese habe die Ehwohnung freiwillig verlassen.

Das Kreisgericht hat dem Klageantrag entsprochen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Verklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist zu einer im Ergebnis zutreffenden Entscheidung gelangt.

Die Klägerin hat, solange die Ehe zwischen ihr und dem Verklagten zu 2) besteht, jederzeit und uneingeschränkt das Recht, die Ehwohnung mitzubewohnen. Dem können die Verklagten auch nicht entgegenhalten, daß die Klägerin die Mitbenutzung an den Räumen im Erdgeschoß schon seit mehreren Jahren freiwillig aufgegeben habe. Es kann schon deshalb dahingestellt bleiben, ob die Klägerin diese Räume freiwillig oder gegen ihren Willen aufgegeben hat, weil ihr die Rückkehr in die Wohnung nicht verwehrt werden kann, es sei denn, daß dem schwerwiegende Gründe (z. B. Befürchtungen von Tötlichkeiten oder Gefährdung der Kinder) entgegenstehen (vgl. hierzu BG Schwerin, Beschluß vom 1. Juli 1971 - BFR 38/71 - NJ 1973 S. 123).

Solche Gründe sind aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Behauptungen des Verklagten zu 2), die Klägerin habe während des ersten Ehescheidungsverfahrens Gegenstände aus der Wohnung entfernt, werden von dieser bestritten. Selbst wenn die Behauptungen des Verklagten zuträfen, könnte ein solcher Umstand niemals zu einer so einschneidenden Maßnahme wie dem Untersagen der Mitbenutzung der Ehwohnung führen, da es andere Möglichkeiten gibt, die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu regeln.

Das uneingeschränkte Recht der Klägerin auf Mitbenutzung aller Räume der Ehwohnung folgt aus § 9 FGB, der festlegt, daß die Ehegatten zusammen leben, einen gemeinsamen Haushalt führen und alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens im beiderseitigen Einvernehmen regeln sollen. Da es sich bei der Frage der Nutzung der Ehwohnung um eine Angelegenheit des gemeinsamen Lebens handelt, ergibt sich daraus auch unmittelbar das Recht des einen Ehegatten auf Mitbenutzung der Ehwohnung und die Verpflichtung des anderen Ehegatten, diese Mitbenutzung nicht einseitig und gegen den Willen des anderen auszuschließen.

Auch aus der Tatsache, daß sich die Ehwohnung der Parteien in einem Grundstück befindet, das Alleineigentum des Verklagten zu 2) ist, kann dieser nicht das Recht herleiten, eine andere Frau in die Ehwohnung aufzunehmen und seine Ehefrau von der Benutzung der Ehwohnung auszuschließen. Die Eigentümerbefugnisse eines Ehegatten an dem Grundstück, in dem die Ehwohnung liegt, haben dort ihre Grenzen, wo mit der Wahrnehmung solcher Eigentümerrechte gegen familienrechtliche Prinzipien verstoßen wird. Daß die Aufnahme der anderen Frau in die Ehwohnung ein grober Verstoß gegen diese Grundsätze ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Der Grundsatz des § 15 Abs. 2 FGB, nach dem die Ehegatten über Häuser und Grundstücke nur gemeinsam verfügen können, gilt auch für die Kündigung des Mietvertrags über die Ehwohnung (vgl. FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 2.2. zu § 11 [S. 56]) und hat nach Auffassung des Senats auch dann Anwendung zu finden, wenn ein Ehegatte einen Dritten für ständig in die Ehwohnung aufnehmen will, weil mit der Aufnahme des Dritten in die Ehwohnung eine Einschränkung der Wohnbedürfnisse der Familie bzw. der Ehegatten verbunden ist. Hiervon ausgenommen sind natürlich die Fälle, in denen wegen Unterbelegung von Wohnraum ein Teil der Ehwohnung von den zu-

ständigen staatlichen Organen erfaßt und einem Dritten zugewiesen wird. Das trifft aber im vorliegenden Fall nicht zu.

Der Verklagte zu 2) hat mit der Aufnahme der Verklagten zu 1) in die Ehwohnung seine Befugnisse überschritten. Die Verklagte zu 1) kann deshalb aus dieser unwirksamen einseitigen Verfügung des Verklagten zu 2) keine Rechte herleiten.

Die Klägerin wird an der Wahrnehmung ihres Rechts auf Mitbenutzung aller Teile der Ehwohnung gegenwärtig vor allem dadurch gehindert, daß sich die Verklagte zu 1) auf Wunsch des Verklagten zu 2) ständig in der Ehwohnung aufhält. Es kann der Klägerin nicht zugemutet werden, in einer Wohnung mit der Verklagten zu wohnen. Zur Durchsetzung des Rechts der Klägerin muß daher die Verklagte zu 1) die Ehwohnung verlassen. Das kann nur durch Anordnung der Räumung erreicht werden, da die Verklagte zu 1) nicht freiwillig die Wohnung verlassen will.

Die Prüfung der Frage, ob gegen die Verklagte zu 1) eine Räumungsverpflichtung auszusprechen ist, muß ausschließlich unter familienrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Zivilrechtliche Erwägungen können in derartigen Verfahren nicht durchgreifen. Das trifft auch für die Beurteilung des Verhaltens des Verklagten zu 2) zu.

Die Gerichte haben gemäß §§ 1 und 4 FGB die Verpflichtung, alle Maßnahmen zum Schutz von Ehe und Familie zu treffen und mit dafür Sorge zu tragen, daß das verfassungsmäßig garantierte Recht jedes Bürgers auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie weitgehend verwirklicht werden kann. Das schließt die Befugnis ein, im Einzelfall notwendige und geeignete Maßnahmen, die sich für ähnliche Rechtskonflikte aus dem Zivilrecht ergeben, auszusprechen, ohne jedoch damit das Zivilrecht selbst der Entscheidung zugrunde zu legen. Da zur Sicherung des Rechts der Klägerin die Verurteilung der Verklagten zu 1) zur Räumung der Ehwohnung und die Verurteilung des Verklagten zu 2) zur Versagung der Benutzung der Ehwohnung durch die Verklagte zu 1) erforderlich ist, war, da das Kreisgericht die Verklagten dazu bereits verpflichtet hatte, die Berufung zurückzuweisen.

Arbeitsrecht

§§ 9, 42 GBA.

1. Die Wirksamkeit betrieblicher Leitungsentscheidungen auf arbeitsrechtlichem Gebiet kann dann nicht von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden, wenn sich dies aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse klarer Rechtsverhältnisse — so z. B. bei einer auf die Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses gerichteten betrieblichen Rechtshandlung — verbietet.

2. Leitungsentscheidungen des Betriebes hinsichtlich der Entlohnung eines Werk tätigen, die erst später mit dem Eintritt einer Bedingung wirksam werden sollen (z. B. durch die Bestimmung eines Termins oder durch die Angabe bestimmter Ereignisse, wie Nachweis einer bestimmten Qualifikation, Übernahme einer anderen Tätigkeit innerhalb derselben Gehaltsgruppe u. ä.), sind zulässig, soweit die Leitungsentscheidung im Rahmen und unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen getroffen wird.

3. Über die Gewährung von Gehaltsteilen im Rahmen der Von-bis-Spannen der Gehälter kann im allgemeinen nicht durch die Gerichte befunden werden. Wird jedoch